 <b>BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG</b>	<b>Fachnotiz</b>	GZ: SE 6.2/Ste
	<b>Abweichungen / Änderungen von qualifizierten Verfahren</b>	Stand: 25.06.2018
		Seite: 1 von 2

### **Abweichungen:**

Unvorhersehbare, spontan auftretende Ereignisse können zu Abweichungen von der in der Verfahrensqualifikation festgelegten Vorgehensweise führen.

Abweichungen ergeben sich z.B. als Folge von Störungen bei der Konditionierung, Störungen der Messtechnik, einer Beschädigung am Abfallprodukt oder am Abfallgebilde infolge von unsachgemäßen Handhabungen, etc.

### **Änderungen:**

Beabsichtigte, geplante und dauerhafte Änderungen des beantragten und freigegebenen Verfahrens oder einzelner Verfahrensparameter können im Laufe der Zeit sinnvoll oder auch unerlässlich sein.

Die häufigsten Änderungen sind: Änderungen von Unterlagen, die zur Verfahrensqualifikation erforderlich sind, Mengenerhöhungen, Verlängerung der Laufzeit, Nachweise von zusätzlichen Abfallprodukteigenschaften, Änderungen von Rohabfalleigenschaften oder Änderungen des Ablaufplans sowie darin zitierter weiterer Dokumente.

## **1. Vorgehensweise bei Abweichungen**


Bei Abweichungen vom qualifizierten Verfahren muss im Endlagerverfahren bewertet werden, inwieweit die Anforderungen hinsichtlich der Abfallgebindeeigenschaften für die abweichend erzeugten Gebinde bzw. Produkte noch eingehalten werden.

Hierzu ist die Abweichung möglichst kurzfristig bei der BGE anzuzeigen. Solche Anzeigen müssen Informationen zu der erfolgten Abweichung sowie eine erste Einschätzung des Ablieferungspflichtigen, inwieweit die Qualität des Abfallprodukts, –behälters oder –gebindes beeinträchtigt ist, sowie eine Darstellung der beabsichtigten Ersatzmaßnahmen enthalten.

Auf Basis dieser Unterlagen veranlasst die BGE dann – soweit erforderlich – eine Prüfung durch ihren Sachverständigen. Eine Stellungnahme durch die BGE erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn die Abweichung Auswirkungen auf die Abfallproduktqualität hat, die Abweichung Ersatzmaßnahmen erforderlich macht oder zusätzliche Nachweise benötigt werden.

In Rahmen der späteren Abfallgebindedokumentationsprüfung wird die Abweichung in jedem Fall mitbewertet und ist somit in der Stellungnahme der BGE zur Endlagerfähigkeit der Abfallgebilde sowie der Mitzeichnung des Abfalldatenblattes implizit berücksichtigt.

Eine verspätete Meldung kann z.B. bei fehlenden Nachweisen zu einem erhöhten Aufwand und ggf. längeren Prüfzeiten führen.

 <b>BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG</b>	<b>Fachnotiz</b>	GZ: SE 6.2/Ste
	<b>Abweichungen / Änderungen von qualifizierten Verfahren</b>	Stand: 25.06.2018
		Seite: 2 von 2

## 2. Vorgehensweise bei Änderungen

Ändern sich im Laufe einer Kampagne Angaben aus der Kampagnenanmeldung, sind die jeweiligen Änderungen im Rahmen von Änderungsverfahren zu beantragen.

Im Rahmen dieser Änderungsverfahren ist die jeweils zu ändernde Angabe aus der Kampagnenanmeldung bzw. dem Kampagnenbegleitdokument gemäß der Fachnotiz „Inhalt von Anträgen zur kampagnenabhängigen Qualifizierung von Konditionierungsverfahren“ (z. B. zu Rohabfalldaten, Angaben zum Endlagergebäude oder zu einzelnen Verfahrensschritten) bei der BGE zu beantragen (Änderungsantrag).

Sofern die Änderungen Einfluss auf den bereits freigegebenen Ablaufplan haben, ist dies darzustellen. Der geänderte Ablaufplan ist erneut zur Freigabe vorzulegen (alternativ können die Änderungen auf Veranlassung des Antragstellers z.B. vom Sachverständigen in den Ablaufplan eingetragen werden).

Nach Prüfung durch den Sachverständigen sowie nach eigener Bewertung nimmt die BGE zum Änderungsantrag Stellung.